

Synopse zur Neufassung der Stiftungssatzung der rechtsfähigen Friedrich Freiherr von Haller'schen Forschungsstiftung

<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(3) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind</p> <p>a) Druckkostenzuschüsse zu Veröffentlichungen aus diesen Gebieten, und zwar sowohl zu Publikationen einschlägiger Quellen wie kritisch verarbeitender Darstellungen zu gewähren, deren Drucklegung sonst nicht erfolgen könnte.</p> <p>c) Forschungsaufgaben auf diesen Gebieten gegen angemessenes Honorar einem geeigneten, wissenschaftlich geschulten Bearbeiter zu übertragen und solche Arbeiten der Drucklegung zuführen,</p> <p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.</p> <p>Es besteht zum 01.01.2002 aus</p> <p>a) festverzinslichen Wertpapieren im Nennwert von 34.000 €</p> <p>b) 14.998 Stück Aktien im Nennwert von 2,56 € /Aktie</p> <p>c) 2.306 Stück Aktien im Nennwert von 25,56 € /Aktie</p> <p>d) Rücklagemitteln in Höhe von 127.973 €.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(3) Die Stiftung erfüllt diesen Zweck durch</p> <p>a) die Gewährung von Zuschüssen für die Herstellung von Veröffentlichungen (gedruckt oder digital) aus diesen Gebieten, und zwar sowohl zu Publikationen einschlägiger Quellen wie kritisch verarbeitender Darstellungen, deren Drucklegung sonst nicht erfolgen könnte.</p> <p>c) die Übertragung von Forschungsaufgaben auf diesen Gebieten gegen angemessenes Honorar auf eine geeignete, wissenschaftlich geschulte Bearbeiterin oder einen geeigneten, wissenschaftlich geschulten Bearbeiter und die anschließende Veröffentlichung solcher Arbeiten,</p> <p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.</p> <p>Es weist zum 31.12.2019 einen Wert in Höhe von 1.725.938,18 € aus und besteht vorwiegend aus Wertpapieranlagen.</p>
--	--

§ 6 Stiftungsorgan, Vertretung und Verwaltung

- (2) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (3) Es wird ein Beirat gebildet, der sich zusammensetzt
- a) aus der Kulturreferentin der Stadt Nürnberg,
 - b) aus einem Vertreter der Stiftungsverwaltung der Stadt Nürnberg,
 - c) aus dem Leiter des Stadtarchivs Nürnberg,
 - d) aus dem Leiter des Staatsarchivs Nürnberg,
 - e) aus dem Vorstand des Instituts für Fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen,
 - f) aus dem Inhaber des Lehrstuhls für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in Nürnberg,
 - g) aus dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Familienforschung in Franken.

§ 6 Stiftungsorgan, Vertretung und Verwaltung

- (2) entfällt
- (2) Es wird ein Beirat gebildet, der sich zusammensetzt aus
- a) der kommunalen Wahlbeamtin oder dem kommunalen Wahlbeamten der Stadt Nürnberg für den Bereich Kultur, die bzw. der den Vorsitz im Beirat führt,
 - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stiftungsverwaltung der Stadt Nürnberg,
 - c) der Leiterin oder dem Leiter des Stadtarchivs Nürnberg,
 - d) der Leiterin oder dem Leiter des Staatsarchivs Nürnberg,
 - e) der Inhaberin oder dem Inhaber des Lehrstuhls für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
 - f) der Inhaberin oder dem Inhaber des Lehrstuhls für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
 - g) der oder dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Familienforschung in Franken,
 - h) der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg.